

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 202.

Samstag den 4. September 1886.

(3536a-1)

K u n d m a c h u n g. ad J. 8813 ex 1886.

Von der k. k. Finanzdirection für Krain wird infolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. Mai d. J., Z. 16690, kundgegeben, dass die in dem mitfolgenden Ausweise aufgeführten **Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain** für die Periode vom **1. Jänner 1887 bis letzten December 1889** im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen verpachtet werden:

- 1.) Die Versteigerung erfolgt für alle in dem nachfolgenden Ausweise bezeichneten Mauten bei **derselben Tagfahung**, und wird der Vertrag mit demjenigen abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.
- 2.) Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filialerhebungen (Wehrmaturen), die Anzahl der Kilometer, die Brückenklassen und die Ausrufspreise für ein Jahr zu entnehmen.

In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen werden wird.

- 3.) Zur Pachtung wird jeder Staatsbürger zugelassen, welchem kein gesetzliches Hindernis im Wege steht und der von den Mautpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 4.) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines anderen licitirt, muß sich mit der gerichtlichen oder notariell legalisirten speciellen Vollmacht bei der Licitationscommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.
- 5.) Den Pachtlustigen ist nicht gestattet, Anbote für die Pachtung mehrerer Stationen zusammen in einem Complex zu machen, sondern es ist der Pachtzins für jede einzelne Mautstation abgefordert in dem schriftlichen Offerte anzuführen oder bei der mündlichen Vicitation anzubieten.
- 6.) Es ist gestattet, mündliche oder schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauten einzureichen, und zwar für die Pachtung einzelner oder mehrerer Stationen, wobei der Offertent auch die Bedingung stellen kann, dass sein Anbot nur für den Fall gelte, wenn ihm sämtliche im Offerte angeführten Stationen ohne Auscheidung irgend einer Mautstation überlassen werden. Es müssen aber auch in diesem Falle die angebotenen Pachtzinschillinge für jede einzelne Mautstation im Offerte abgefordert abgegeben werden. Die Finanzdirection behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für einzelne oder mehrere Mautstationen zu bestätigen.
- 7.) Bezüglich der schriftlichen, mit dem Stempel von 50 kr. versehenen Anbote ist Folgendes zu beachten:

- a) Dieselben müssen mit dem zufolge Absatz 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem oder in inländischen Staatsobligationen oder in anderen Wertheffekten, welche kraft besonderer Gesetze und Anordnungen von der Finanzverwaltung als Geschäftscapital angenommen werden dürfen, versehen sein.

Dieses Badium kann auch durch Bestellung einer pupillarischen Hypothek geleistet werden, und ist hierüber die mit der Bestätigung der erfolgten Einverleibung versehene Pfandbestellungs-Urkunde, der neueste Grundbuchsatzung und eine vidimirte Abschrift des Protokolls über eine höchstens drei Jahre vor dem Vicitationsstage vorgenommene gerichtliche Schätzung der Hypothekar-Realität beizulegen.

Der Wert der Obligationen oder Wertheffekten wird nach dem zur Zeit des Erlases bekannten letzten Börsencourse, jedoch keineswegs über dem Nominalwerte, berechnet.

Die einer Verlosung unterliegenden Papiere müssen mit einer glaubwürdigen Bestätigung versehen sein, dass dieselben noch nicht gezogen worden sind.

- b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage um 10 Uhr vormittags bei der Finanzdirection in Laibach für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.
- c) Die schriftlichen Anbote müssen den Pachtzinschilling-Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Ziffern und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Kundmachung und mit den übrigen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre. Diese schriftlichen Offerte sind nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen.

Wird ein schriftliches Offert von mehreren Personen gemeinschaftlich gemacht, so muß es die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Offertenten die solidarische Haftung übernehmen, das heißt: Alle für Einen und Einer für Alle für die genaue Erfüllung der Pachtbedingungen haften.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertenten namhaft machen, an welchen das Pachtobject zu übergeben ist.

- d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mautstationen, für welche der Anbot gemacht wird, genau anzugeben.
- e) Die schriftlichen Offerte sind für die Offertenten vom Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzverwaltung aber erst von der Zustellung der Genehmigung an verbindlich.
- f) Sobald die mündliche Vicitation geschlossen ist, werden die schriftlichen Offerte eröffnet und bekannt gemacht.

Sobald die Eröffnung der Offerte, wobei die Offertenten zugegen sein können, beginnt, werden keine nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Anbote mehr angenommen.

Schriftliche Offerte werden schon mit Beginn der Stunde der mündlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen.

Als Erstes der Pachtung wird dann, ohne weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angefahren, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder bei dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, sofern dieser Bestbieter den Ausrufspreis erreicht oder übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollten, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine von der Vicitationscommission vorzunehmende Verlosung entscheidet.

- 8.) Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtzinschillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtzinschilling monatlich vorhinein, im letzteren Falle aber am Letzten eines jeden Monates entrichtet werden. Diese Caution kann auf die sub Absatz 7 bezeichnete Art geleistet werden, wobei bemerkt wird, dass die Einverleibung einer etwaigen Hypothekar-Pfandbestellungs-Urkunde in den Grundbüchern auf Kosten des Pächters zu geschehen hat.

Jeder Pachtlustige muß den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Vicitationscommission als Badium erlegen; dieser Erlag kann ebenfalls auf die im Absatz 7 bezeichnete Art geschehen.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mautpächter, welche mitzulicitierten gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstände befinden und ihre Caution in Barem oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, dass auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von jemandem erwirkt wurde, eine Erklärung genügt, dass sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

- 9.) Nach beendigter Vicitation wird bloß das vom Bestbieter erlegte Badium als vorläufige Caution zurückbehalten, den übrigen Vicitanten aber werden ihre erlegten Barbeträge oder Wertheffekten, respective die auf die Hypothekar-Caution bezüglichen Urkunden zurückgestellt, und die Finanzverwaltung wird nöthigenfalls die Einwilligung zur bürgerlichen Lösung des Pfandrechts erteilen. Die Lösung haben die Vicitanten auf ihre eigenen Kosten zu erwirken.
- 10.) Wenn die Vicitation geschlossen ist, wird bis zu dem Zeitpunkte, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der Finanzdirection ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.
- 11.) Die Uebergabe des Pachtobjectes geschieht nach erfolgter Genehmigung des Pachtanbotes mit 1. Jänner 1887.
- 12.) Der Pächter tritt rüchlich der gepachteten Mautstationen und der damit verbundenen Gebühreneinhebung in die Rechte des Alerars.
- 13.) Dort, wo Alerarial-Mautgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mietweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

- 14.) Die übrigen Pachtbedingungen können vor der Versteigerung bei der hiesigen k. k. Finanzdirection, bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain, dann bei den k. k. Finanzwache-Controlsbezirksleitungen in Laibach, Adelsberg, Gottschee und Rudolfswert in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.

(Von innen.)

Ich biete für die Pachtung der nachstehenden Mautstationen für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis Ende December 1889 die nachstehend angeführten Jahrespachtzinschillinge, und zwar: für die Station fl. (mit Buchstaben Gulden), für die Station fl. u. f. w. mit der Erklärung an, dass mir die Vicitations- und Pachtbedingungen, denen ich mich unbedingt unterziehe, genau bekannt sind, und dass ich für den vorstehenden Anbot mit dem beiliegenden Badium mit dem sechsten Theile des einjährigen Pachtzinschillings pr. öfter. Währ. hafte.

Datum Unterschrift, Charakter und Wohnung des Offertenten.

(Von außen.)

Offert für die Pachtung der Mauten (hier folgen die Namen der Mautstationen).

Allgemeine Pachtbedingungen.

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mautgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuhellen. Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mautvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbefätigung eingehändigt werden.

Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmaturen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmautgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmaturenstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mautpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmautgebühren aber sind bei Wehrmaturenstationen nur insoweit einzuhellen, als die mautpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Drittens. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigenthum des Alerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, dass er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Alerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, dass er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Viertens. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie verpachtet steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen.

Es steht jedoch demselben frei, um eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu die Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expedieren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken erhellig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocales anzuhellen und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter, abgesehen von der durch die hierzu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe, in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., welche die Finanzdirection von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beschaffung der Wegmaut-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen; es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erhaltung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Aufsatze des Gebührentrages corrigierte und rabirierte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebtens. Wird von einem Pächter die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurteilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mautgebühres, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen können.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passierung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Bestand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Bestand zu leisten.

Bei Separat-Einfahrten sowie bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenposse ist die Gebühr erst beim Zurückeritten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verletzungen der Mautgebühren wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhellen, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controlsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen.

Die wegen der gedachten Gefällsverletzungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abrechnung der bisher üblichen Abzüge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Der Pächter hat aber die Kosten des Strafverfahrens in jedem Falle zu erheben, in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm oder seinem Bestellten erhobenen Gefällsanstandes von der competenten Behörde nach § 595, Zahl 1, lit. a, aa des G. St. G. deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Maut beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Finanzbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mautangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafnoten oder auf andere geistliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Finanzdirection kann binnen vier Wochen der Recurs an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

Elfteus. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 26./28. Juni 1837, Z. 14183, erfolgten Kundmachung rüchlich der Ueberladung zu wachen und die Anzeige hievon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controlsamt zu machen, je nachdem das eine oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mautstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, dass die Circular-Verordnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 12. Juni 1840, Nr. 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Reife der Räder und das Einlegen der Reifstetten befolgt werde, und jede Außerselbstung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamt anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mautböllete von der zurückgelegten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich vorwärts zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst am Ende eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und welche spätestens bis zum 15. Dezember 1886 bei der Finanzdirection in Laibach geleistet werden muß.

Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in f. f. Staats-Creditpapieren oder in Grundentlastungs-Obligationen, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerial-Maut sind, wird gestattet, daß in betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Finanzbehörde, in deren Gebiete die Mautversteigerung, an welcher sie theilnehmen wollen, stattfindet, eine Maut oder mehrere Mauten bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Ertrag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Finanzbehörde nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Maut ausstehe, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mautstation gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei; überdies muß derselbe zugleich die von dem Eigentümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mautpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Maut, welche er eingehen will und welche zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculierten Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution und die Empfangsbefätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hindernis obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Kosten und Gefahr an das f. f. Landeszahlamt zu Laibach in monatlichen gleichen Raten abzuführen.

Bei jenen Pächtern, welche ihren Pachtzins in monatlichen Decursivraten zu zahlen haben, wird der Letzte eines jeden Monats, bei jenen Pächtern, denen die Pachtzinszahlung in monatlichen Raten vorwärts obliegt, aber der Erste eines jeden Monats, und für den Fall, als auf einen dieser beiden Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, der nächst darauffolgende Wochentag als spätester Zahlungstermin mit dem Anhang bestimmt, daß für jeden weiteren Tag die vorgeschriebenen sechsprocentigen Verzugszinsen für die verspätet eingezahlten Pachtzinsraten berechnet und eingehoben werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung eines oder mehrerer der gepachteten Objecte durch ein Elementarereignis oder durch ein anderes, von ihm unabhängiges zufälliges Ereignis nach von ihm rechtbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mautobjectes entfallende Pachtzinsquote nicht übersteigen darf. Als selbständiges Mautobject wird eine jede einzelne Mautstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbständige Station und mit einem selbständigen Anrufspris aufgeführt wird.

Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementarereignis angesehen wird, daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Auch leistet das Aerial für die durch Elementarereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermaut-Einhebung dem Pächter keine Vergütung. Der Pächter kann daher für solche Vorkommnisse in keinem Falle und aus keinem Rechtsstitel auf einen Nachschuß oder eine Entschädigung den Anspruch erheben. Auch wird weiters festgesetzt, daß, falls die Wassermaut zu Gutfeld oder jene zu Oberlaibach oder diese beiden Wassermauten während der oben angedeuteten Pachtperiode aufgehoben werden sollten, dadurch das Pachtverhältnis in Ansehung der Landmauten in Krain nicht in Frage gestellt werden kann.

Sollte endlich die Savebrücke zu Vittai während der erwähnten Pachtperiode exarmeriert werden, so erlischt die Pachtung bezüglich der Station Vittai mit dem Momente der Exarmerierung von selbst, ohne daß das Pachtverhältnis bezüglich der übrigen Mautstationen angefochten werden kann.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behindernden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbständigen Mautobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Finanzdirection in Laibach überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebenzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offenstehen soll.

Hiernach wird jebeamt, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusteht, folglich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen, einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mautgefäßes ein den Pachtzins übersteigendes reines Mauterträgnis sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerial berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauten geändert werden, diese Änderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Betrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzins im Verhältnisse dieser Änderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der contrahierenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Änderungen aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung an in Kraft, und es wird, wenn die Änderung vor Ablauf dieses Termines in Wirklichkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angegebene Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Änderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündet wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

Neunzehntens. Das unterfertigte Pachtations-Protokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracturkunde und verbindet den Bestbieter folglich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Pachtations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter vorbehaltenen Vicitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oben erwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die im § 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündlicher oder

schriftlicher Anbot von der competenten Behörde ratificiert werde, wird längstens bis zum Anfallstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekanntgegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr folglich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Einundzwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kundgemachten Vorschriften und Tarifen auch die ihm bei der Pachtung vorgehaltenen und unter die Pachtbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rücksicht auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mautstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrten mit Feuerpfeilen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mautfrei zu behandeln und die Fuhrten zu Uferschug- und Regulierungs-Baulichkeiten den Fuhrten zu Straßenbauten gleichzustellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mautfrei zu behandeln.

Ebenso sind die f. f. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mautfrei, und es kommt die den Holzfuhrten zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbetriebe notwendigen Fuhrten mit Holzfuhrten zustatten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citierte hohe Hofkammerdecret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird bemerkt, daß die mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. f. f. Majestät, kaiserliche Hoheiten, betrifft, und daß zufolge der späteren Allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intimiert mit hohem Hofkammerdecret vom 28. April 1845, Z. 13 100, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mautstationen mautfrei zu behandeln sind.

Der mautfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- a) Die unentgeltlichen Fuhrten mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung der betreffenden Gemeinde-Certificate;
- b) Fuhrten, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrten, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt;
- c) die zum Baue und Erhaltung der Aerialstraßen bestimmten Fuhrten gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre;
- d) Materialfuhrten zum Baue und zur Herstellung der Staatseisenbahnen sowie auch Schotterfuhrten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen;
- e) alle regelmäßigen, von Aerial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückfahrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Z. 15 902, künftighin, und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der bestanden allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Z. 913/97, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmautgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer besonderen Postbotenfahrt ein Reisender befördert wird;
- f) Materialfuhrten zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Gebäudes;
- g) die f. f. Gendarmerie, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19 584, rüchlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmaut mit dem f. f. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist;
- h) fremde Souveräne, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 14. Juni 1854, Nr. 24 199, wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brücken-Mautgebühren befreit sind, wogegen bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mautgebühren nur über specielle Weisung des hohen f. f. Finanzministeriums statufinden hat.

Zweiundzwanzigstens. Wird als Bedingung noch hinzugefügt, daß die mit der illhr. Sub.-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14 852, infolge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Nr. 10 161, bekanntgemachte Bestimmung an der Stelle des § 4, lit. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821 rüchlich der mautfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhrten zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionierte Werke im Orte, wo der Mautschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpacketen Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben, in Wirklichkeit bleibt; dagegen wurde die den Fuhrten mit Erzeugnissen aus den f. f. Aerial-Bergwerken nach den Mautdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mautfreiheit infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850 mit 1. November 1850 aufgehoben, wornach diese Fuhrten ganz gleich mit Fuhrten solcher Erzeugnisse von Privatbergwerken behandelt werden.

Dreiundzwanzigstens. Zufolge der Allerhöchsten Entschließung Sr. f. f. apostolischen Majestät aus Vagenburg vom 2. Juni 1858 hat der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments-Bequartierungsbezirk angenommen zu werden, und es haben die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mautentrichtung befreit zu sein.

Vierundzwanzigstens. Zufolge der Allerhöchsten Entschließung Sr. f. f. apostolischen Majestät vom 12. September 1858 sind die am Allerhöchsten Hofe accreditierten Botschafter, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann mautfrei zu behandeln, wenn sie mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mautschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person besleidet ist.

Fünfundzwanzigstens. Zufolge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 22. März 1859, Z. 9820/159, kommt den Grenz-Inspectoren als Finanzwache-Obern gleich den Finanzwache-Commissären, und Obercommissären bei allen Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Aerial-Weg- und Brückenmaut zu. Diese Bestimmung der Mautbefreiung der Grenz-Inspectoren findet infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1884, Z. 58 128—1070, auch auf die Finanz-Inspectoren Anwendung.

Sechsendzwanzigstens. Zur Realisirung des Anspruches der Generale auf die Mautbefreiung nach dem Patente vom Jahre 1821, beziehungsweise nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1853, haben Seine f. f. apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Juni 1859 anzuordnen geruht, daß in allen Fällen, wo die ersteren selbst nicht persönlich das Mautamt passieren, ein schriftliches Certificat für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mautfreiheit für ihre Wagen und Pferde genügt.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat auf den § 4, lit. f., des ersten und beziehungsweise auf den § 18, Ziffer 10, und den zweiten Absatz der Ziffer 11 des zweiten Patenten Bezug und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesen Patenten den Generalen selbst die Mautfreiheit zukommt.

Siebenundzwanzigstens. Zur Herstellung eines gleichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verfahrens bei Anwendung der Mautfreiheit, welche nach § 4, lit. f. des Mautnormales vom 17. Mai 1821 und beziehungsweise der Ziffer 10 des § 18 des kaiserlichen Patenten vom 10. Februar 1853, Nr. 91. VI. Seite 803, dann nach der Allerh. Entschließung vom 2. Juni 1858, Verordn.-Bl. Nr. 29, Seite 181, den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militärpersonen zusteht, in jenen Fällen, wo mit der mautfreien Militärperson in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mautfreie Personen fahren, hat das h. f. f. Finanzministerium infolge Erlasses vom 22. September 1860, Z. 47 859/796, Verordn.-Bl. Seite 323, sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Fuhrwerk der mautfreien Person gehört oder von ihr ausschließlich gemietet wurde, eine Mautgebühr dafür nicht einzuhoben und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mautfreien Militärperson vorderhand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Gesellschaftswagen, Omnibus u. f. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Achtundzwanzigstens. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1861, Z. 7374/117, Verordn.-Bl. Nr. 82, zu dem mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1830, Zahl 18 699/1237, erlassenen Erläuterung des in dem h. Hofdecrete vom 13. August 1828, Z. 33 360, vorkommenden Ausdrucks „Bewohner der nächsten Orte“ zur Nachachtung erinnert, daß die den Fuhrten zum Felddraue und den eigentlichen Wirtschaftsfuhrten eines Ortes wo ein Mautschranken aufgestellt ist, an diesen Schranken zugestandene Mautbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zusteht, welche jenseits des Mautschranke eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung wegen bemächtig sind, den Mautschranken des andern Ortes zu betreten.

Diese Befreiung hat aber nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mautschranken die Mautbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird.

Neunundzwanzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 8ten April 1861, Z. 13962/205, aus Anlaß eines Zweifels bezüglich der Verordnung vom 12. August 1859, Z. 36246/661, R. G. Bl. Seite 327, bestimmt, daß, wenn bei regelmäßigen Postbotenfahrten infolge Anordnung der Postbehörde zur Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgepannt sind und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, solche ausschließlich der Beförderung von Briefen und Postpaketen gewidmete Fahrten als ordinäre oder Briefposten, mit welchen kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgepannten Pferde mautfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgepannt wären, nur ein Pferd mautfrei zu belassen.

Dreißigste. Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung des Schlusssatzes im § 4, lit. o. Z. 3, des Mautnormalens vom 17. März 1821 hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Juli 1861, Z. 24050/378, erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mautvorschriften nur jene Holzfuhrn als mautfreie Wirtschaftsfuhrn zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mautortes mit eigenem oder im Mautorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen oder b) dem gepachteten Walde, somit als Erzeugnis der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeindeforste oder endlich d) aus einem fremden Walde infolge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogenes Holz geführt. Es ist jedoch im Falle c) die Mautfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mautortes Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter des Gemeindeforstes sei. Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich oder soferne hier ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser, auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden befruchteter Vorauslagen für das Holzschlagen u. s. w. stattfindet, nicht aber, wenn das Holz um allgemein für jedermann festgesetzte Tarifspreise erlaßt worden ist. Diese Bestimmungen des hohen Finanzministeriums vom 20. März 1861, Z. 7374/117, hinsichtlich der den Wirtschaftsfuhrn der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mautfreiheit gelten auch von den unter a, b, c und d erwähnten Holzfuhrn.

Einnunddreißigste. An wieviel Mautschranken die betreffende Maut eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mautschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Wehrschranken allenfalls zu der verpachteten Maut gehören, und an welchem Orte sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und Mautpachtverträgen genau angegeben werden.

Zweiunddreißigste. Zufolge hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 2. Oktober 1862, Z. 50002/845, sind Materialfuhrn zur Pflasterung von Straßen und Gassen in Städten nur dann gegen vorchriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmautfrei zu behandeln, wenn es sich um die Pflasterung von Strecken einer solchen durch eine Stadt gehenden Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Stadt in kürzester Verbindung gebracht wird, und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einen oder andern Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet.

Dreiunddreißigste. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliegung vom 19. August 1862 zu gestatten geruht, daß die mit A. h. Entschliegung vom 8ten Mai 1859 (fundgemacht mit hohem Finanzministeriums-Erlasse vom 28. Mai 1859, Z. 25806—450) ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der ararischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmautgebühren nicht nur auf die gegenwärtig in den Telegraphen-Inspectoratsbezirken Agram, Kriest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftig aufzustellenden Telegraphen-Leitungs-Aufscher ausgedehnt werde.

Behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde die Staats-Telegraphen-Direction angewiesen, den bemerzten Leitungs-Aufscher Certificate über ihre Dienst-eigenschaft ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mautstation zu legitimieren haben. (Finanzministeriums-Erlaß vom 27. August 1862, Z. 46819—809.)

Vierunddreißigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21ten September 1862, Z. 49718—840, und mit Beziehung auf die Bestimmung des § 4, lit. h, des Mautnormalens vom 17. Mai 1821, dann des § 10, Z. 7, der Vorschrift vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 133), betreffend die Mautfreiheit von Aerial-Gütern, erklärt, daß die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staats-Telegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft des Aerialgutes erhalten und als solches die Mautfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staats-Telegraphen oder des Beamten, welcher hierzu von der genannten Direction ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Aerialgut bestätigt wird.

Fünfunddreißigste. Nach dem Wortlaute des hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 27. Juli 1858, Z. 39874/845, sind die Leichenfuhrn und die sie begleitenden Wagen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, mautfrei. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Fuhrn und Wagen, mit Ausnahme des Leichenwagens, welche, von der Begräbnisstätte zurückkehrend, den Mautschranken passieren, gleichfalls mautfrei zu behandeln kommen.

Dieselben sind bei der Passirung des Schrankes in der Rückkehr mautpflichtig. (Finanzministeriums-Erlaß vom 18. Juli 1863, Z. 34353—756.)

Sechsenddreißigste. Zufolge hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 17. März 1865, Z. 12090—259, haben die Bewohner des Mautortes Krainburg die Begünstigung, daß sie die Wegmauten an den dortigen Mautschranken nur einmal, und zwar beim Eintritte, entrichten dürfen.

Siebenunddreißigste. Zufolge hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 20. November 1865, Z. 54734, haben die Inassen der Gemeinde Felsnitz, wenn sie mit ihren Fuhrwerken auf dem von Felsnitz nach Krainburg führenden Gemeindefwege in die letztere Stadt gelangen, zwar die Brückenmaut zu entrichten, sie sind jedoch von der Entrichtung der Wegmaut bei dem ersten Schranken frei zu halten. Dagegen müssen die Inassen der Gemeinde Felsnitz, wenn sie von der Stadt Krainburg die Aerialstraße weiter befahren wollen, bei der Berührung des zweiten Wegmautschrankes auch die Wegmautgebühr entrichten.

Achtunddreißigste. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der mit der illyr. Gubernial-Circulare vom 15. Juni 1821, Z. 7242, fundgemachten Hofkammer-Verordnung vom 25. Mai 1821, Z. 14706, alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrn mautfrei zu lassen sind, und daß nach der späteren Hofkammer-Verordnung vom 30. Jänner 1828, Z. 2858 (illyr. Gubernial-Circulare vom 6. März 1828, Z. 4504), diese Befreiung ohne Unterschied stattfindet, ob die zur Leistung solcher Fuhrn Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Neununddreißigste. Zufolge hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 23. Jänner 1870, Z. 32724, ist jenes Weidevieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigens ausgestellten Certificaten getrieben wird, bei allen Mautschranken, welche dasselbe auf dem Pinwege und auf demselben zum Rücktritte zu benützenden Rückwege betritt, dann mautfrei zu behandeln, wenn in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinde-Vorstände auszustellen haben, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft auch jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich gemacht wird.

Vierzigste. Zufolge h. Finanzministeriums-Erlasses vom 17. Jänner 1870, Z. 42165, hat bei dem Umstande, als nach dem Wortlaute des § 9, lit. h, der Mautvorschrift vom 17ten Mai 1821 bei Ueberfuhrn jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd passiert, nicht stattzufinden.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mautfreie Wirtschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mautfreiheit noch der Fuhrmann mautfrei zu behandeln.

Einnundvierzigste. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale theilhaftigen Finanzwache-Recipienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mautentrichtung verpflichtet sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1870, Z. 42519, erklärt, daß überhaupt die in der Dienstleistung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirk

ohne Unterschied mautfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mautfreiheit sich auch auf jene Mautgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhrn und bei gewissen Brücken von Fußgebern zu entrichten sind.

Zweiundvierzigste. Aus Anlaß einer Anfrage hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1871, Z. 27418, erklärt, daß die Fuhrn mit Stellungs-pflichtigen zum oder vom Dienstplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeamtlichen Certificate sammt den Fuhrn der sie begleitenden Amtspersonen mautfrei zu behandeln sind.

Dreiundvierzigste. Das hohe k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im § 4, lit. n, des Mautnormalens vom 17. Mai 1821, betreffend die Mautbefreiung der Fuhrn der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtverrichtungen, mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1869, Z. 15722, entschieden, daß auch jene leer den Schranken passierenden Fuhrn, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorglichen Bezirken abgeholt werden, mautfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certificate des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelsorgersfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mautfrei zu behandeln ist.

Vierundvierzigste. Mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1871, Z. 22728, hat das hohe Finanzministerium in Erinnerung gebracht, daß nach § 4, lit. i, der Mautvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammer-Decretes vom 14. Dezember 1827, Z. 49295—2272, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirk und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mautbefreiung anzusprechen haben.

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspiciere oder für solche ein Terrain zu recognoscieren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in diesen Fällen die mautfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichenfalls über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

Fünfundvierzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4ten September 1872, Z. 7979, im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erklärt, daß die Reserve- sowie Landwehr- (Landeschützen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere «außer Dienst» bei dienstlichen Anlässen innerhalb des mautfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officieren des k. k. gemeinsamen Heeres der Mautfreiheit im Sinne des § 4, lit. f, des Mautnormalens dann theilhaft sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rücksichtlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisedocumente (Marschrouten, Einberufungsordere, Reisebefehl) ausweisen.

Sechsendvierzigste. Zufolge hohen Finanzministeriums-Erlasses vom 23. Dezember 1873, Z. 33822, sind die zur commissionellen Besichtigung vorzuführenen Pferde (Tragthiere) im Grunde des § 4, lit. g, des Mautnormalens vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Maut befreit, wenn ein Zeugnis der betreffenden Gemeindevorsteherung ihre Bestimmung und Zahl bestätigt.

Siebenundvierzigste. Diejenigen Personen, welche vom Mautpächter für die Handhabung seiner Pachtrechte bestellt werden (d. i. die für die Mautenthebung besonders bestellten Bediensteten, dann die Abspächter), müssen mit Creditiven, welche die Finanzbehörde beglaubigt hat, versehen sein und sich damit über Verlangen der Mautpflichtigen ausweisen.

Achtundvierzigste. Endlich wird festgesetzt, daß die hiesige Finanzprocuratur in allen aus diesem Vertrage möglicherweise entpringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungen und Executions Schritte bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Ortsitze der hiesigen Finanzprocuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Beklagte zu Raibach seinen Wohnsitz hätte.

Raibach am 26. August 1886.

Ausweis

über die für die drei Jahre 1887, 1888 und 1889 neu zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Benennung	Kategorie	Anzahl	Ort	Tag	Ausweispreis für die Zeit vom 1. Jänner 1887 bis letzten December 1887, so auch für jedes der Jahre 1888 und 1889	Das Offert ist einzubringen		
Finanzdirection	der			der			bei der Behörde	bis	Anmerkung
	Mautstationen		Kilometer	Brücken-Classe	Verhandlung				
	I.								
	Oberkrain.								
	Trojana	Wegmaut	15	—		190			
	Tschernuttsch	Brückenmaut	—	III.		5900			
	Pittai	betto	—	III.		1750			
	II.								
	Unterkrain.								
	Weizelburg	Wegmaut	15	—		1180			
Finanzdirection in Raibach	Treffen	Weg- und Brückenmaut	23	I.		750			
	III.								
	Junerkrain.								
	Senosetsch	Wegmaut	8	—		850			
	Präwald	betto	15	—		1960			
Finanzdirection in Raibach	Oberlaibach	betto	23	—		2230			
	Oberlaibach	Wassermaut	—	—		30			

K. k. Finanzdirection für Krain.

Raibach am 26. August 1886.

(3578—1) Nr. 11398.

Bezirks-Wundarztsstelle.

Die Stelle eines Bezirkswundarztes in Unterloitsch, mit welcher eine Remuneration jährlicher 700 Gulden aus der Bezirkskasse des Steuerbezirktes auf die Dauer ihres Bestandes verbunden ist, gelangt zur Versteigerung.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig documentierten Gesuche bis

20. September 1886

hieramts einbringen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Loitsch, am 2. September 1886.

(3555—2) Nr. 1009 B. Sch. R.

Concursauschreibung.

An der zweiclassigen Volksschule in Nesselthal ist die zweite Lehrstelle mit dem Jahresgehälte von 400 fl. definitiv zu besetzen.

Darauf Reflectirende haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum

1. Oktober 1886

beim gefertigten k. k. Bezirkschulrath einzubringen.

K. k. Bezirkschulrath Gottschee, am 31sten August 1886.

(3538—3) Nr. 1002.

Concursauschreibung.

An der dreiclassigen Volksschule in Großlaschitz ist die dritte Lehrstelle mit dem Jahresgehälte von 400 fl. definitiv, eventuell provisorisch zu besetzen.

Darauf Reflectirende haben ihre gehörig documentierten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis

20. September 1886

hieramts einzubringen.

K. k. Bezirkschulrath Gottschee, am 29sten August 1886.

(3551—3) Rundmachung. Nr. 14427.

Beim hiesigen Stadtmagistrate ist die Stelle eines Sicherheitswachmannes II. Classe mit der Jahreslohnung pro 360 fl. und dem Ansprüche auf die Uniform in Erledigung gekommen.

Eigenhändig geschriebene Gesuche um diesen Dienstposten sind bis

15. September d. M.

hieramts zu überreichen.

Stadtmagistrat Raibach, am 1. September 1886.

Der Bürgermeister: Grasselli m. P.

Anzeigebblatt.

(3583—1) Nr. 361.

Schulmachung.

Das Schuljahr 1886/87 beginnt an der k. k. Oberrealschule am 18. September mit dem hl. Geistamte. Die Aufnahme der Schüler wird am

14. und 15. September stattfinden. Die Aufnahmeprüfung in die erste Classe wird am

16. und 17. September abgehalten werden. Direction der Staats-Oberrealschule Laibach, am 3. September 1886.

(3597—1) Nr. 205.

Schulenanfang.

An den städt. Volksschulen in Laibach, und zwar: an der ersten und zweiten städt. Knaben-Volksschule, an der städt. deutschen Knaben-Volksschule, an der städt. Mädchen-Volksschule, an der Ursulinen-Mädchenvolksschule und an der städt. deutschen Mädchenvolksschule beginnt das Schuljahr 1886/87

am 18. September 1886.

Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen findet am 16. und 17. September statt: für die erste städt. Knaben-Volksschule im Dycal-Gebäude, für die zweite städt. Knaben-Volksschule im Schulgebäude an der Joisstraße, für die städt. Knaben-Volksschule mit deutscher Unterrichtsprache im Schulzimmer (Mahr'sches Haus am Kaiser-Josef-Platz, ebenerdig links), für die städt. Mädchen-Volksschule im Neubaugenbäude, für die städt. Mädchen-Volksschule mit deutscher Unterrichtsprache ebendort im Schulzimmer und für die Ursulinen-Mädchenvolksschule im Ursulinenkloster.

Laibach am 31. August 1886.

K. k. Stadtschulrath.

Der Vorsitzende: Grasselli m. p.

(3485—3) Nr. 5874.

Edict.

Vorrufung des Florian Goršič.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird der bei 50 Jahre alte verwitwete Grundbesitzer Florian Goršič von Podgorica Nr. 6, Pfarre St. Marein, welcher in der Nacht vom 2. bis 3. September 1884, mit einem Hemde und einer Gattie aus grober Hanfweide bekleidet, von seiner Heimat verschwunden und welcher am 22. September 1884 bei Gradoula als Leiche aus der Save gezogen worden sein soll, sowie jedermann, welcher von seinem Leben Kenntnis hat, aufgefordert, dem Gerichte oder dem bestellten Curator Dr. Anton Pfefferer in Laibach bis

1. Dezember 1886 über den Abwesenden Nachricht zu geben.

Nach Auslauf der Frist wird über neuerliches Ansuchen um Todeserklärung die Entscheidung erfolgen.

Laibach am 17. August 1886.

(3579—1) Nr. 3793.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindliche Maria Bekolj.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird der unbekannt wo befindlichen Maria Bekolj hiemit erinnert:

Es habe Johann Zaletež von Dobrava wider dieselbe bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechts durch Ersetzung auf die Realität Einlage Nr. 694 der Katastralgemeinde Grafendorf sub praes. 20sten August 1886, Z. 3793, hieramts eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 9. September 1886,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet und der Geflagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Strojina von Dobrava als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird diese zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheint oder sich einen andern Sachwalter bestellt und anher namhaft zu machen hat, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksgericht Treffen, am 21sten August 1886.

(3560—2) Nr. 6242.

Zweite executive Fahrnis-Versteigerung.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Daß zu der in der Executionsache der Firma Werner & Kießberger (durch Dr. Higersperger) gegen M. Kößmann in Laibach mit dem diesgerichtlichen Edicte vom 17. Juli 1886, Z. 5138, auf den 6. September 1886

angeordneten zweiten executiven Feilbietung der Fahrnisse des M. Kößmann mit dem vorigen Anhang wird geschritten werden.

Laibach am 31. August 1886.

(3561) Nr. 115

Schulmachung.

Josef Brandeis Sohn in Prag meldete unterm 19. August 1886, Z. 6087, gegen die Concursmasse C. Gollob & Comp., dann Karl Gollob und Anton Wutscher die Wechselforderung per 61 fl. 75 kr. an.

Da die allgemeine Liquidierungs-Tagung bereits abgehalten worden ist, so wurde zur Liquidierung dieser nachträglich angemeldeten Forderung die Tagung auf den

27. September 1886

vormittags 9 Uhr vor dem Concurscommissär angeordnet.

Hiezu werden die angemeldeten Gläubiger mittelst dieses Edictes eingeladen.

K. k. Landesgericht Laibach, am 31sten August 1886.

Der Concurscommissär Landesgerichtsrath:

Sajiz m. p.

(3374—2) St. 5963.

Razglas.

Od c. kr. deželne kot trgovske sodnije v Ljubljani se daje na znanje: Na prošnjo Jurija Nartnika v Ljubljani dovolila se je eksekutivna prodaja dr. Viljemu Kowatschu v Ljubljani lastnega zarubljenega in na 362 gld. 90 kr. cenjenega premakljivega blaga i. t. d., in priredita se v to svrhu roka na

27. septembra in na

11. oktobra 1886,

vsakikrat ob 9. uri dopoldne v stanovanji eksekuta v Ljubljani, s tem pristavkom, da se bodo zarubljene stvari pri prvem roku le za ali čez cenitveno ceno, pri drugem pa tudi pod to ceno prodajale.

V Ljubljani 17. avgusta 1886.

(3351—3) St. 4174.

Oklic izvršilne zemljišćine dražbe.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Laščah daje na znanje:

Na prošnjo Franceta Oblaka od sv. Gregorija dovoljuje se izvršilna dražba Antonu Peterlinu iz Laper sodno na 652 gold. cenjenega zemljišća, vpisanega v vlogi št. 159 katastralne občine Turjak v Laperji št. 4.

Za to določujejo se trije dražbeni dnevi:

prvi na 1. oktobra,

drugi na 2. novembra in

tretji na 2. decembra 1886,

vsakikrat od 11. do 12. ure dopoldne, pri tem sodišči s pristavkom, da se bode to zemljišće pri prvem in drugem roku le za ali čez cenitveno vrednost, pri tretjem roku pa tudi pod to vrednostjo oddalo.

Dražbeni pogoji, vsled katerih je posebnost vsak ponudnik dolžan, pred ponudbo 10% varščine v roke dražbenega komisarja položiti, cenitveni zapisnik in zemljeknjižni izpisek ležé v registraturi na ogled.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Laščah dne 10. avgusta 1886.

(2810—2) Nr. 4311.

Erinnerung

an Stefan Mihevič von Babna Polica, unbekannten Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird dem Stefan Mihevič von Babna Polica, unbekannten Aufenthaltes, hiemit erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Johann Planinec als Vormund und Margareth Ravšelj als Mutter der mj. Margareth Ravšelj von Altenmarkt die Klage de praes. 17. Juni 1886, Z. 4311, auf Anerkennung der Vaterschaft und Bezahlung der Verpflegskosten überreicht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 9. Oktober 1886,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Geflagten diesem Gerichte unbekannt und derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Johann Stritof von Altenmarkt als Curator ad actum bestellt.

Der Geflagte wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden, und der Geflagte, welchem es übrigens freisteht, seine Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 21sten Juni 1886.

(2442—2) Nr. 2889.

Erinnerung

an Fernej Fabec von Kühlenberg Nr. 2, rückfichtlich dessen unbekannte Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Illyrisch-Feistritz wird dem Fernej Fabec von Kühlenberg Nr. 2, rückfichtlich dessen unbekannten Rechtsnachfolgern, hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Martin Udovčič von Kühlenberg Nr. 2 die Klage de praes. 18. Mai 1886, Z. 2889, wegen Ersetzung der Realität Urb. Nr. 2 ad Nabelsdorf, Einlage Z. 4 ad Katastralgemeinde Kühlenberg, überreicht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 29. September 1886,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geflagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Lorenz Zerovšek von Illyrisch-Feistritz als Curator ad actum bestellt.

Die Geflagten werden hievon zu dem Ende verständigt, damit dieselben allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertretung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und die Geflagten, welchen es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Ill.-Feistritz, am 20. Mai 1886.

(3513—2) Nr. 6882.

Bekanntmachung.

Den Mathias Verbič und Martin Lenarčič aus Cevca, unbekannten Aufenthaltes, und rückfichtlich auch deren unbekannten Rechtsnachfolgern ist über die Klage des Johann Lenarčič aus Cevca Consc. Nr. 75 de praes. 9. August 1886, Z. 6882, Herr Karl Puppis aus Loitsch als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagebescheid, womit zur Verhandlung über obige Klage die Tagung auf den 20. September 1886

vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordnet wurde, behändigt worden.

K. k. Bezirksgericht Loitsch, am 11ten August 1886.

(3482—2) Nr. 2431.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Seisenberg (in Vertretung des hohen k. k. Aersars) die executive Versteigerung der dem Anton Teglar von Belke Reberce Nr. 4 gehörigen, gerichtlich auf 2150 fl. geschätzten Realitäten Einlage Nr. 53 und 54 der Catastralgemeinde Balačna Vas bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

21. September,

die zweite auf den

19. Oktober

und die dritte auf den

16. November 1886,

jedesmal vormittags um 11 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbuchsextrakte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Seisenberg, am 23. Juli 1886.

(3491—2) Nr. 1534.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Ratschach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Anna Kovačič von Potemesch die executive Versteigerung der dem Johann Eufar von Gorelce Nr. 1 gehörigen, gerichtlich auf 713 fl. geschätzten Realität sub Einlage Nr. 26 der Katastralgemeinde Potemesch wegen schulbigen 100 fl. s. A. aus dem Urtheile ddo. 6. Juni 1886, Z. 1201, bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

8. Oktober,

die zweite auf den

9. November

und die dritte auf den

10. Dezember 1886,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei in Ratschach mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Ratschach, am 16ten Juni 1886.

Zwei oder drei Studentenaus den unteren Gymnasial- oder Realschul-
classen (3539) 3—2**werden in Wohnung und gute
Verpflegung aufgenommen:**

Herrengasse Nr. 14, I. Stock (Fürstenhof).

Studentenwerden in Kost und Wohnung genommen
in **Laibach, Polanastrasse Nr. 31,**
I. Stock. (3550) 3—2Ein gebildeter junger Mann **sucht für
1. Oktober ein hübsch** (3469) 2—2**möbliertes Zimmer**

in gesunder Lage.

Gefällige Anerbietungen übernimmt die
Buchhandlung **Ig. v. Kleinmayr & Fed.**
Bamberg.**Reiner Samen, reicher Segen!****Wichtig für Landwirte u. Oekonomen!****Getreidesamenbeize**sicheres, in Ungarn schon tausendfach er-
probtes Mittel gegen den so gefährlichen
Brand bei Weizen, Gerste, Hafer, Korn, Ku-
kuruz etc. Für 200 Liter Samengetreide ge-
nügt ein Paket = 30 kr. Diese Getreide-
samenbeize empfiehlt die Eisenhandlung des
Albin Slitscher, Laibach, Wiener-
strasse. (3458) 3—2

Ohne Vorauszahlung!

Brieflicher UnterrichtBuchführung (alle Methoden),
Correspondenz, Rechnen, Com-
ptoirarbeiten.

Garantierter Erfolg. — Probebrief gratis.

K. k. conc. commerc. Fachschule**Wien, I., Fleischmarkt 16.**Director **Carl Porges.**

Abtheilung (2077) 50-16

für brieflichen Unterricht.

Bisher wurden 10500 junge Leute

der Praxis zugeführt.

Überzeugen Sie sich!

Wasserdichte (3045) 4**Wagendecken**in verschiedenen Grössen und Qualitäten
sind zu billigsten Preisen vorrätig bei**R. Ranzinger**Spediteur der k. k. priv. Südbahn
Laibach, Wienerstrasse Nr. 15.

Das bedeutende (3497) 9-2

Bettfedern-Lager**Harry Unna in Altona bei Hamburg**

versendet zollfrei gegen Nachnahme

(nicht unter 10 Pfund) gute, neue

Bettfedern für 35 kr. das Pfund,**vorzüglich gute Sorte 75 kr.,****prima Halbdunen nur 1 fl.,****prima Ganzdunen nur 1 fl. 50 kr.**

Verpackung zum Kostenpreis. — Bei

Abnahme von 50 Pfund 5 Procent

Rabatt. — Umtausch gestattet.

Erlaube mir, meine verehrten
Kunden sowie ein p. t. Publicum
aufmerksam zu machen, dass ich
mit der Fabrication meiner allseitig
beliebten (3470) 2—2**Krainer****Würste**

bereits begonnen habe.

Dieselben sind sowohl in mein-

em Charcutier-Geschäfte, **Con-****gressplatz im Zettinowich-****sohen Hause, als auch Burg-****stallgasse Nr. 9 zu haben.**

Zu zahlreichem Zuspruche em-

pfehle mich hochachtungsvoll

Pauline Mauser.**Wer Schlagfluss fürchtet**oder bereits davon betroffen wurde, oder an Congestionen,
Schwindel, Lähmungen, Schlaflosigkeit, resp. an krank-
haften Nervenzuständen leidet, wolle die Broschüre
„Ueber Schlagfluss-Vorbeugung und Heilung“, 6. Aufl.,
vom Verfasser, ehem. Landw.-Bataillonsarzt R. m.
Weismann in Vilshofen, Bayern, kostenlos und
franco beziehen. (48) 25—22**Wichtig für Damen!**

Von meinen rühmlichst bekannten

Woll-Schweissblätternohne Unterlage, die nie Flecke in
den Taillen der Kleider entstehen
lassen, hält für Laibach und Um-
gegend in bester Güte allein am Lager**Herr Heinrich Kenda**

Posamenterie-Handlung, Rathausplatz.

Preis per Paar 30 kr., drei Paare 85 kr.

Wiederverkäufern Rabatt.

Frankfurt a. O. im Juli 1886.

(2943) 10—8 **Robert v. Stephani.****NIEDERLÄNDISCH-AMERIKANISCHE
DAMPFSCHIFFFAHRTS-GESELLSCHAFT.**Concessioniert von der k. k. öster-
reichischen Regierung.**DIRECTE wöchentliche Fahrt**
mit 1. Classe Postdampfer.**ROTTERDAM - NEW-YORK****AMSTERDAM****Abfahrt****Samstags.****Rascheste****Beförderung.**

1., 2. und 3. Classe inclusive aller Schiffsauten.

Nähere Auskunft über Passage und Frachten

ertheilt die Direction in Rotterdam, die Nieder-

länd.-Amerik. Dampfschiffahrts-Gesellschaft, IX.,

Kolowratring in Wien, sowie der Haupt-

Agent Josef Strasser, Bahnstrasse 28 in

Innsbruck.

Mittheilung.Da sich mir noch keine Gelegenheit bot,
Ihnen meinen wärmsten Dank für Ihre Pulver,
welche mich wieder zum gesunden Menschen
machen, auszusprechen, so thue ich es jetzt aus
vollem Herzen. Ich bin auch sicher, daß ich
gründlich geheilt wurde, da ich seit der Cur,
d. i. drei volle Jahre, noch nie den geringsten
Nachtheil meiner jetzt so blühenden Gesundheit
empfinden habe. Ich habe Ihre bewährte Cur
noch mehreren Personen anempfohlen; auch diese
rühmen dieselbe und danken vielfach für die
erwiesene Hilfeleistung. Mit wärmstem Dank
grüßt Sie hochachtungsvoll Ihr Gönner
Andr. Kraus, Musiker, Hermannstadt, Bahn-
gasse 9. 17. 4. 85.Ein kleines Werk, welches zur Vorbereitung
der empfehlenswerten Cur dient, wird gegen
Portovergütung von 10. kr. von
J. J. F. Popp's Poliklinik in Heide (Holstein)
verhandt. (19) 3—3**Kaiser-, Märzen-
und Bockbier**

aus der Brauerei Gebrüder Kosler

empfiehlt (493) 32

in Kisten mit 25 und 50 Flaschen

A. Mayers

Flaschenbierhandlung in Laibach.

Brünner Stoffe

für einen eleganten

Herbst- oder Winter-Anzug

in Coupons von 3,10 Meter Länge, jeder auf ganzen

Männeranzug genügend

um fl. 4,80 aus feinsten

um fl. 7,75 aus hochfeinsten

um fl. 10,50 aus allerfeinsten

echter Schafwolle

Palmerston und Boy für Winterrocke pr. Meter

fl. 2,50 bis fl. 5, Boden a fl. 2,25 bis fl. 3, Da-

mentuch pr. Meter fl. 1,25 bis fl. 2,50 verfertigt an

jedermann per Postnachnahme die

Feintuch-Fabrik-Niederlage

Siegel-Imhof**Brünn.**

Erklärung. Die Stoffe obiger Firma zeichnen

sich durch solide und geschmackvolle Ausfertigung sowie

besondere Haltbarkeit aus. Auch trägt die bekannte

Solidität und die bedeutende Leistungsfähigkeit der-

selben dafür, daß nur die beste Ware und genau

nach dem gewählten Muster geliefert wird. Auf

Wunsch versendet obige Niederlage Muster gratis

und franco. (3473) 20—3

1885
Voltaausstellung
Antwerpen:
Goldene Medaille
und
Ehren-Diplom.

Kemmerich's

Fleisch-Extract
zur Verbesserung von
Suppen, Saucen, Gemüsen;
cond. Fleisch-Bouillon
zur sofortigen Herstellung einer nahrhaften, vorzüglichen
Fleischbrühe ohne jeden weiteren Zusatz:
Man verlange nur **echte Kemmerich's** schein Fleisch-Präparat
Engros-Lager für Oesterreich-Ungarn
bei dem Correspondenten der Compagnie Kemmerich:
Herrn **Theodor Etti** in Wien.

Nur echt mit dieser Schutzmarke.
Professor Dr. Lieber's

Nerven-Kraft-Elixir

zur dauernden, radicalen und sicheren Heilung aller,
selbst der hartnäckigsten Nervenleiden, besonders
der, die durch Jugendverirrungen entstanden.
Dauernde Heilung aller Schwächezustände,
Bleichsucht, Angstgefühle, Kopfleiden, Migräne,
Herzklopfen, Magenleiden, Verdauungsbe-
schwerden etc.

Das **Nerven-Kraft-Elixir**, aus den besten
Pflanzen aller 5 Welttheile, nach den neuesten Er-
fahrungen der med. Wissenschaft, von einer Autori-
tät ersten Ranges zusammengefeht, bietet somit auch
die volle Garantie für Beilegung obiger Leiden.
Nähere Befrag bei jeder Glasche beiliegende
Circular. Preis 1/2 fl. ö. w. fl. 2.—, ganze fl. ö. w.
fl. 3.50, gegen Einlieferung oder Nachnahme.

Haupt-Depôt: **M. Schulz, Hannover,**
Schillerstr. Depôt:

Engel-Apotheke, Laibach.
Apotheker Fr. Scholz, Villach.
Apotheker Adoviche, Triest, Via
Farneto. (4570) 26-22

Salvator-Apotheke, Agram.
Engel-Apotheke, Wien, Am Hof
Apotheke „zum gold. Biber“, Salzburg.
Stadt-Apotheke „zur Madonna“,
Bozen.

Mindestens

10 fl. ö. w. täglich

sicherer Verdienst
sind für jedermann
ohne Capital

zu erzielen, der sich in seinem
stabilen Aufenthaltsorte mit dem
Verkaufe von gesetzlich ausgestell-
ten Ratenbriefen befasst. Offerte
zu richten: (3289) 6-4

Wechselhaus H. Fuchs, Buda-
pest, Dorotheagasse 9.

R. I. patentierte hygienische Präparate zur na-
tionalen Pflege des Mundes und der Zähne von

Med. Dr. C. M. Faber
Leibzahnarzt weil. Sr. Majestät des Kaisers von
Mexico. Ritter der Ehrenlegion etc. zu Wien.

Encalyptus-Mund-Essenz
(prämiert 1878 Paris)

eminent antiseptisch und antimiasmatisch, Schutz-
mittel gegen Diphtheritis, unfehlbar gegen
Halsschmerzen jeder Art, gegen üblen Geruch aus
dem Munde und Magen, gegen Zahnaufwulst etc.
Für Kinder zum Gurgeln vor und nach dem
Besuche der Schule sehr anzuempfehlen. Zur
Desinfection der Zimmer unentbehrlich.

Specifische Mundseife „Puritas“.

Das einzige jemals auf einer Weltausstellung
(London 1862) mit einer Preismedaille aus-
gezeichnete, weil rationellste und delicateste Con-
servierungsmittel der Zähne. Preis einer Dose
1 fl. ö. w. (2175) 24-7

Garantierte Puritas-Zahnbürsten
aus gepreßtem Buchs und chemisch entseiften
Vorsten. 1 Stück 50 kr. ö. w.

Zu haben in Laibach bei **G. Raringer,**
Galanteriewarenhandlung, in Lilli bei
J. Kupferschmid, Apotheker.

Haupt-Versanddepot:
Wien, I., Bauernmarkt 3.

(3281—3) St. 5054.

Oglas.

Pri c. kr. okr. sodniji v Metliki se
je čez tožbo Ane Mauser, posestnice
iz Vertače št. 25, proti umerl. Laurinu
Matelnu iz Rožnega Dola, oziroma
neznanim dedičem in naslednikom,
zaradi pripoznanja posestnih pravic
na zemljiški vloga št. 894 katastralne
občine Semič s pristavkom skrajšana
razprava na dan

1. oktobra 1886

odločila, in se je prepis tožbe vsled
neznane bivališča toženca na nje-
govo nevarnost in troske kot skrbni-
kom postavljenemu gospodu Leopoldu
Ganglu iz Metlike vročil.

Toženec naj se omenjeni dan sam
tu oglasi ali pooblaščenca objavi ali
svoja pisma o pravem času oskrbniku
vroči.

C. kr. okrajna sodnija v Metliki dne
23. junija 1886.

Am Congressplatze Nr. 3 ist ein

Gewölbe nebst Werkstätte
und im zweiten Stockwerke eine

Wohnung
mit drei Zimmern, Küche etc. (3596) 3-1
zu vergeben.

Anfragen im III. Stock.

(3211—3) St. 3816.

**Oklic izvršilne
zemljišćine dražbe.**

C. kr. okrajno sodišče v Velikih
Lašicah daje na znanje:

Na prošnjo Andreja Hočevarja iz
Kolenca, okraj Ribnica, dovoljuje se
izvršilna dražba Jožef Tomšičevega,
sodno na 1950 gold. cenjenega zem-
ljišča, vpisanega v vlogi št. 82 kata-
stralne občine Videm v Vidmu hišna
št. 13.

Za to določujejo se trije dražbeni
dnevi:

prvi na 24. septembra,
drugi na 22. oktobra in
tretji na 26. novembra 1886.

vsakikrat od 10. do 12. ure predpol-
dnem pri tem sodišči s pristavkom, da se
bode to zemljišče pri prvem in drugem
roku le za ali čez cenitveno vrednost,
pri tretjem roku pa tudi pod to vred-
nostjo oddalo.

Dražbeni pogoji, vsled katerih je
posebno vsak ponudnik dolžan, pred-
ponudbo 10% varščine v roke draž-
benega komisarja položiti, cenitveni
zapisnik in zemljejknjižni izpisek ležé
v registraturi na ogled.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih
Lašicah dne 17. julija 1886.

(2713—3) Nr. 3645.

**Einleitung
zur Amortisierung.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird
bekannt gemacht:

Es sei über das Gesuch des Thomas
Gale, Grundbesitzer in Lase bei Prej-
gaj, de praes. 2. Juni 1886, B. 3645,
in die Einleitung des Verfahrens zur
Amortisierung der auf der Realität des
Gesuchstellers Einlage B. 73 der Cata-
stralgemeinde Bofavljé, als:

1.) für die Forderung des Dr. Michael
Stermole, Advocat in Laibach, aus dem
Urtheile vom 4. Juni 1819 pr. 308 fl.
29 3/4, fr. f. A.;

2.) für die Forderung desselben
Dr. Michael Stermole aus dem Urtheile
vom 4. Mai 1824 pr. 197 fl. 31 fr.
f. A. und

3.) für die Forderung des Michael
Gale von Prejgaj aus dem Meistbot-
vertheilungs-Bescheide vom 14. November
1833 pr. 472 fl. 50 fr. f. A. haftenden
Pfandrechte, — gewilliget worden.

Es werden daher die obbenannten,
unbekannt wo befindlichen Tabulargläu-
biger, deren allfällige unbekannte Erben
und Rechtsnachfolger, sowie alle, welche
auf diese Hypothek-Forderungen An-
sprüche erheben, aufgefordert, diese bis

längstens 1. Juli 1887

so gewiss hiergerichts anzumelden, als
widrigens nach Ablauf dieser Frist über
weiteres Ansuchen mit der Amortisation
vorgegangen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Littai, am 4. Juni
1886.

Geschüttelte Most-Aepfel

jeder Sorte, gross und klein, werden in grösserem Quantum gekauft.
Lieferungstermin vom 18. September an bei allen Stationen Laibach-Tarvis.
Offerte wo möglich per Waggonladungen.
Einkäufer werden aufgenommen.
Alois Mayer
Schischka bei Laibach.

200 Gulden

genügen, um mit 50 österreichischen Credit-Actien auf das Steigen oder Fallen der Course einen vollen Monat speculieren zu können, und kann man bei günstiger Tendenz 300 fl. bis 400 fl. monatlich hereinbringen.

Bank- und Commissionshaus Herm. Knöpfelmacher

(3359) 5-5

Firmabestand seit 1869.

WIEN, Stadt, Wallnerstrasse 11.

Firmabestand seit 1869.

Informationen auf mündliche oder nicht anonyme schriftliche Anfragen stehen in discreter Weise zu Diensten.

Platzagenten für Ratenbriefe

welche den Verkauf gesetzlich erlaubter Lose gegen Ratenzahlungen laut Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1885 vermitteln wollen, werden unter günstigen Bedingungen angestellt von der
(3346) 3-3
Wechselstube der Ersten ungar. Gewerbebank, Budapest.

Wien, Hôtel Kaiserin Elisabeth

in nächster Nähe des Stefansplatzes.

Durch neuen Prachtbau, Kärntnerstrasse Nr. 9, bedeutend vergrössert.
Elegante Appartements von 5 fl. aufwärts. — 100 Zimmer von 1 fl. angefangen.
Lesezimmer — Telephon — Bäder. (3293) 10-4
Auf Wunsch Omnibus von und zu allen Bahnhöfen. — Pension nach Uebereinkommen.
Im Restaurant französische und Wiener Küche. — Verkauf von vorzüglichen Vöslauer Eigenbau-Weinen.

(1775) 30-19 Prämiert von den Weltausstellungen:

London 1862, Paris 1867, Wien 1873, Paris 1878.

Auf Raten Claviere für Wien und Provinz.
Concert-, Salon- und Stutzflügel

wie auch Pianinos aus der Fabrik der weltbekannten Export-Firma Gottfried Cramer, Wilh. Mayer in Wien, von fl. 380, fl. 400, fl. 450, fl. 500, fl. 550, fl. 600 bis fl. 650.
Claviere anderer Firmen von fl. 280 bis fl. 350. Pianinos von fl. 350 bis fl. 600.

Clavier-Verschleiss und Leih-Anstalt von A. Thierfelder, Wien, VII., Burggasse 71.



Grösste, verbreitetste deutsche Monatschrift, alle Gebiete umfassend. Musterhafte Gediegenheit und äusserst amüsantester Inhalt durch Mitarbeiter ersten Ranges verbürgt. — Illustrationen nach Zahl und Wert ersten Ranges. Viele Kunstblätter. Wertvolle Extrablätter. Alles in Allem: Bestes Blatt für jede Familie. Nur 1 Mk. jedes Heft. Wegen hoher Auflage bestes Insertionsmittel. — Jetzt besonders zu beachten: Ein grandioses Panorama „Berlin im 90. Lebensjahre Kaiser Wilhelms.“

(3292) 5-4

Der Zollkrieg!

Zufolge des plötzlich eingetretenen Zollkrieges, durch welchen die Bölle derart erhöht wurden, dass der Export nach Rumänien ganz unmöglich gemacht wurde, sieht sich das Warenhaus „Zur Monarchie“ in Wien genötigt, sämtliche für Rumänien bestimmt gewesenen Waren um die Hälfte des normalen Wertes zu veräußern, um nur die großen Warenvorräte zu vermindern, und wird zum Zwecke der strengsten Solidität jedes Nichtconvenirende anstandslos retour genommen, es ist sohin jede Bestellung ohne Risiko.

470 Dtz Herrenhemden aus feinstem englischen Gifflon, mit vierfacher Brust, in beliebiger Halsweite, per Stück fl. 1,50, per Duzend fl. 16,50.
Dieselben aus feinstem edlen Schott'schen Gifflon in feinsten Ausführung à la France per Stück fl. 1,70, per Duzend fl. 18,80 und per Stück fl. 2, per Duzend fl. 22,50.

250 Dtz. Damenhemden aus feinstem englischen Gifflon, mit echten Schweizer Stiderei-Einfägen, eine wahre Kunststiderei, I. Qualität per Stück fl. 1,70, II. Qualität per Stück fl. 1,50, per Duzend fl. 16,50.

200 Dtz. Damen-Nachcorsets aus feinstem englischen Gifflon, sehr lang und der ganzen Länge nach mit echten Schweizer Stiderei-Einfägen höchst elegant ausgestattet; ein Prachtstück für jede Dame, per Stück fl. 1,50, per Duzend fl. 16,50; sehr fein per Stück fl. 1,80.

200 Dtz. Damen-Unterröcke aus feinstem englischen Gifflon mit Schweizer Stiderei und Plüsch, I. Qualität (3036) 4-4
fl. 1,70, II. Qualität fl. 1,40 per Stück.

500 Dtz. Damenschürzen aus Zephyr mit Vosen, Achselband-trägern und schönem Aufputz, 90 fr. per Stück.

1000 Dtz. Leintücher aus guter, schwerer Federleinwand, ganz ohne Naht, complet für das größte Bett, 1/4 breit, per Stück fl. 1,50, per Duzend fl. 16,50.

400 St. Hausleinwand complet 28 Ellen, bestes, schweres, gebiegenes Fabrikat für Hausgebrauch, 1/4 breit fl. 7,50, 1/2 breit fl. 5,80 per Stück.

500 Tischgarnituren aus feinstem Damast mit durchwirkten Blumen-Designs, bestehend aus einem für 12 Personen großen Tischstube und 12 genau passenden großen Servietten, hochseid ausgeführt, per Garnitur nur fl. 5,50. — Mode-Tischgarnituren, bestehend aus einem Tischstuch und 6 Servietten mit verschiedenfarbigen Blumen und langen Franzen, fl. 2,50 per Garnitur.

2050 Dtz. Waffelhändtücher fertig abgepaßt, jedes Stück extra gelegt, mit rothen Bordüren und langen Franzen versehen, feinst piquiert, prachtvoll schön, per Duzend fl. 3,50.

230 Gobelengarnituren bestehend aus zwei feinsten Bettdecken und einer Tischdecke mit Sammtquasten, in Farbenmischung, herrlich ausgeführt, und kostet per Garnitur, d. h. alle drei Stück zusammen, fl. 6; Prima-Qualität, sehr fein, fl. 8,50.
Jeder Besteller, welcher Waren für mindestens 16 fl. auf einmal bestellt, erhält gratis einen echten edelartigen Goldring, mit Edelstein gefaßt.
Aufträge werden nur gegen vorherige Einsegnung des Betrages oder per Nachnahme effectuirt und sind vertrauensvoll zu richten an das

Warenhaus „Zur Monarchie“ Wien

III., Hintere Zollamtsstrasse Nr. 9.

Um den p. t. Bestellern jedes Misstrauen zu benehmen, werden Bestellungen an den hiesigen Clerus, an die p. t. Gemeindevorsteher, Ortsbefehlshaber, Gutsbesitzer, Professoren, höheren Staats- und Landesbeamten, über ausdrücklichen Wunsch auch ohne Nachnahme, effectuirt.

Akademie für Handel u. Industrie in Graz.

Öffentlichkeitsrecht l. b. f. t. Ministerial-Erlass vom 1. Mai 1879. Die Akademie beginnt mit 15. September d. J. ihr vierundzwanzigstes Schuljahr. — 3 Jahrgänge und Vorbereitungs-Klasse für solche, die in die Akademie noch nicht aufgenommen werden können. (2859) 6-7

Die Absolventen der Anstalt haben das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienst, wenn sie vor ihrem Eintritt das Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule mit Erfolg zurüdgelegt haben. Für solche Schüler, welchen diese Vorbereitungs-Klasse fehlt, besteht ein besonderer unentgeltlicher Vorbereitungs-Cours für das Freiwilligen-Examen.

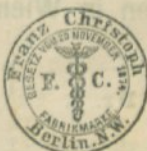
Auskunft, betreffend Aufnahme und Unterbringung, sowie ausführliche Prospekte erteilt die Direction der Akademie für Handel und Industrie in Graz.

A. E. v. Schmid, Director.

Das Erste Brünnner Tuch-Manufactur

und Currentwaaren-Exporthaus von
FILIP TICHON in Brünn, Herrngasse Nr. 13

- verfertigt gegen Nachnahme:
- I. Brünnner Tuchstoffe aus ganz reiner Schafwolle für ganze Herbst- und Winter-Anzüge, 3-10-3-20 Mtr. lang, auf einen completen Männeranzug, zum Preise von fl. 7-9 fl. 20.
 - II. Ueberzieher, 2-10 Mtr. lang, in allen Farben, von fl. 6-7,50.
 - III. Herbst- u. Winter-Beinkleider, 1-20 Mtr. lang, fl. 2-3,50 fl. 20, halte ich stark offerirt am Lager und werden auf Wunsch Preis-Courante und Muster von sämtlichen Artikeln franco v. r. f. e.
 - IV. Manufactur u. Currentwaaren, (3467) 10-3



Franz Christophs

Fussboden - Glanz - Lack



geruchlos, sofort trocknend und dauerhaft.

Eignet sich durch seine praktischen Eigenschaften und Einfachheit der Anwendung zum Selbst-Lackieren der Fussböden. — Zimmer in 2 Stunden wieder zu benützen. — Derselbe ist in verschiedenen Farben (deckend wie Oelfarbe) und farblos (nur Glanz verleihend) vorrätig. Musteranstriche und Gebrauchsanweisungen in den Niederlagen.

Franz Christoph

Erfinder und alleiniger Fabrikant des echten Fussboden-Glanz-Lack, Prag u. Berlin.
Niederlage für Laibach: **Joh. Luckmann.**

Städtisches

Mädchen-Lyceum in Graz.

Die Einschreibung neuer Schülerinnen an dieser ersten öffentlichen weiblichen Mittelschule in Oesterreich wird für das Schuljahr 1886/87 am 15. September geschlossen. Als Normalalter für den Eintritt in den niedersten der 6 Jahrgänge gilt das vollendete zehnte Lebensjahr. Das Schulgeld beträgt jährlich 60 fl. und wird in Monatsraten eingehoben. Der Unterricht wird von Professoren erteilt, für welche das Recht der Reciprocität mit jenen der Staatsgymnasien und Realschulen besteht, und findet in den obligaten Gegenständen (Religion, deutsche, französische und englische Sprache und Literatur, Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Haushaltungskunde, Zeichnen, Turnen, Singen) nur vormittags von 8 bis 12 Uhr, jener in den (unobligaten) Handarbeiten nachmittags statt. Die Aufnahmeprüfungen werden vom 16. bis 18. September abgehalten. (3426) 3-3

Weitere Auskünfte werden jeden Mittwoch und Sonntag von 10 bis 12 Uhr vormittags in der Directions-Kanzlei: **Sackstrasse Nr. 18, II. Stock**, erteilt, von wo auch der zuletzt erschienene Jahresbericht, welcher über den Gesamt-Charakter der Anstalt und die Durchführung ihres Lehrplanes genauen Aufschluss gibt, sowohl direct als auch durch die Post bezogen werden kann.

Die Direction.

(321) 12-8

K. k. concessioniertes

Universal-Speisen-Pulver

des Dr. Gölis in Wien. — Seit 1857 Handels-Artikel. (Protok. Firma.)

Diätetisches Mittel; bisher unerreicht in seiner Wirkung auf die leichtere Löslichkeit (insbesondere) schwer verdaulicher Speisen, die Verdauung und Blutreinigung, die Ernährung und Kräftigung des Körpers. Dadurch wirkt es bei täglich zweimaligem und länger fortgesetztem Gebrauche mittelbar bei: Verdauungsschwäche, Sodbrennen, Anschoppungen der Baucheingeweide, Trägheit der Gedärme, Glieder-schwäche, Katarrhen des Magens oder Disposition zu solchen, Hämorrhoidal-leiden, Scropheln, Bleichsucht, Gelbsucht, chronischen Hautausschlägen, periodischem Kopfschmerz, Wurm- und Steinkrankheit, Verschleimung, in der eingewurzelten Gicht und in der Tuberculose. — Bei Mineral-Wassercuren leistet es sowohl vor als während des Gebrauchs derselben sowie zur Nacheur vorzügliche Dienste. — Zu haben in den meisten Apotheken und Droguengeschäften der österr.-ungar. Monarchie. Das p. t. Publicum wird gebeten, ausdrücklich Universal-Speisenpulver des Dr. Gölis zu verlangen und genau unsere protokollierte Schutzmarke zu beachten. Centraldepôt (Postversendung täglich):

WIEN, Stephansplatz Nr. 6 (Zwettelhof).

Preis einer grossen Schachtel fl. 1,26, einer kleinen 84 kr. ö. W.

Kundmachung.

Wir bringen hiemit zur gefälligen Kenntnis, dass die gefertigte Direction infolge Reorganisation der Provinz Krain die bisher hierorts bestandene Agentur aufgelassen hat und der Firma

J. J. Naglas in Laibach

das Mandat für eine General-Agentur für Krain des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- u. Rentenversicherung in Wien

unter gleichzeitiger Zuweisung der in Adelsberg, Bischoflack, Gurkfeld, Gottschee, Krainburg, Littai, Neumarkt, Oberlaibach, Reifnitz, Rudolfswert, Radmannsdorf und Seisenberg errichteten Agenturen verliehen hat.

Wir ersuchen daher, die verehrungswürdigen p. t. Versicherten vom 1. September a. c. ab, sich in allen vorkommenden Versicherungs-Angelegenheiten an die obbezeichnete neue General-Agentur, welche unter einem autorisiert wird, etwaige Versicherungsanträge in allen vom „Anker“ cultivierten Combinationen entgegenzunehmen, desgleichen Gelder und Geldeswerte zu empfangen und rechtskräftig zu quittieren, gütigst zuzuwenden. Mit Hochachtung

die Direction

des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- u. Rentenversicherungen in Wien.

Wien am 23. August 1886.

Rundschreiben.

Unter Bezugnahme auf die amtliche Kundmachung der löblichen Direction des „Anker“, Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien, bringt der Gefertigte dem hohen Adel, dem hochwürdigen Clerus und dem verehrlichen Publicum zur gefälligen Kenntnis, dass er das General-Agentschafts-Mandat

für das Herzogthum Krain

übernommen habe, und ladet Sie infolge dessen ergebenst ein, sich gütigst für die Zukunft in allen die Anstalt betreffenden Versicherungs-Angelegenheiten an ihn zu wenden, desgleichen alle Einzahlungen für Rechnung des „Anker“ vom 1. September a. c. ab an unsere Casse zu leisten. (3413) 4—3

Indem wir gleichzeitig die ganz ergebene Bitte aussprechen, das bisher unserem schätzbaren Vorgänger geschenkte Vertrauen auch auf uns gütigst übertragen zu wollen, ersuchen wir gleichzeitig, gefälligst Notiz zu nehmen, dass wir unsern Sohn **Victor Naglas** sowohl mit der Administration als auch mit der technischen Leitung der General-Agentur betraut haben. Hochachtungsvoll

die General-Agentur für Krain des „Anker“,
Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen in Wien

J. J. Naglas

Comptoir im eigenen Hause: Auerspergplatz Nr. 7.
(Nachdruck wird nicht honoriert.)

K. k. concessionierter Militär-Vorbereitungs-Curs Graz, Sackstrasse Nr. 15.

Für alle jene jungen Männer, welche keine Mittelschule absolviert und sich nächstes Jahr einer Prüfung unterziehen wollen, um als (3552) 4—1

Einjährig-Freiwillige

in die k. k. Armee eintreten zu können, beginnt am 15. September d. J. ein neuer Curs. Die Anstalt steht unter Aufsicht des k. k. Landesschulrathes, und der Unterricht wird von 5 geprüften Fachlehrern erteilt. Zwei Officiere erteilen Unterricht in allen **Militär-Wissenschaften**. Im vergangenen Schuljahre zählte der Curs 26 Frequentanten, 24 hatten die Prüfung mit gutem Erfolge bestanden und 2 davon mit Stimmen-Einheit.

Musikschule der philharm. Gesellschaft in Laibach.

Die Gesellschafts-Direction beehrt sich bekannt zu geben, dass der Unterricht an der Musikschule

am 16. September 1886

beginnen wird und dass die Aufnahme der Schüler am 14., 15. und 16. d. M. in der Stunde von 11 bis 12 Uhr vormittags, dann von 3 bis 4 Uhr nachmittags im Gesellschaftslocale: Herrengasse Nr. 14, II. Stock, stattfindet.

Bei der Anmeldung ist das genaue Nationale des Schülers anzugeben. Allfällige Befreiungsgesuche, welche entsprechend begründet sein müssen, sind sofort bei der Anmeldung zu überreichen, da auf später überreichte keine Rücksicht genommen werden kann.

Der Unterricht wird erteilt: I. im Clavier, II. in der Violine, III. im Gesang, IV. Violoncello. Ferner werden Stunden in der Harmonielehre, Musiktheorie und im Ensemblespiel abgehalten; der Chorgesang wird in der Damen- und Herren-Chorschule gelehrt.

Lehrkräfte:

- Für Clavier: Herr Musikdirector Josef Zöhrer;
- Violine: Herr Concertmeister Hans Gerstner;
- Clavier, Violine und Chorgesang: Herr Gustav Morawec;
- Violoncello und Clavier: Herr Theodor Luka;
- Solo und weiblicher Chorgesang: Fräulein Clementine Eberhart.

Die Einschreibgebühr für Neueintretende beträgt 1 fl. und das Unterrichtsgeld per Schüler und Gegenstand monatlich 2 fl. für Mitglieder, 3 fl. für Nichtmitglieder, 50 kr. für jene Damen und Herren, welche die Chorschule besuchen.

Laibach am 1. September 1886.

(3582) 3—1

Direction der philharm. Gesellschaft.

Dem geehrten Publicum empfehle ich mich als (3566) 3—1

Parketenleger

und besorge zugleich die Parketen aus der Fabrik.

Martin Primožič

Tischlermeister,
Laibach, Burgstallgasse Nr. 8.

Studierende

werden bei Zusicherung strenger Aufsicht in Kost und Wohnung aufgenommen:
Laibach, Rain 2, II. Stock (ganz rückwärts). (3577) 3—1

Prof. Dr. G. Jägers

Normalwäsche

Herren- u. Damenwäsche

(eigenes Fabrikat). (3332) 12—8

Cravatten, Taschentücher, Socken etc.

Leibbinden

(ärztlich empfohlen) billigst bei

C. J. HAMANN

Laibach, Rathhausplatz.

An der mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten

evangelischen Volksschule in Laibach

beginnt das Schuljahr 1886/87 den 16. September.

Die Anstalt hat 4 Jahrgänge für Knaben und 6 Jahrgänge für Mädchen. Die Unterrichtssprache ist die deutsche. Den katholischen Religionsunterricht besorgt ein Herr Katechet. In den weiblichen Handarbeiten sowie im Französischen und Slovenischen wird gründlicher Unterricht erteilt. (3558) 3—1

Die Einschreibungen werden den 14. und 15. d. M. vormittags von 9 bis 12 Uhr in den evangelischen Schullocalitäten vorgenommen.

Die Schulleitung.

In der vom hohen k. k. Ministerium autorisierten und mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten (3580) 3—1

Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter

der

Irma Huth

in Laibach, Spitalgasse Nr. 10

beginnt das 1. Semester des Schuljahres 1886/87 mit 15. September.

Nähere Auskunft erteilt die Vorstehung täglich von 9 bis 12 Uhr vormittags, woselbst auch die Programme gratis und franco bezogen werden können.

Peter Thomann

Bau- u. Kunst-Steinmetzgeschäft

in Laibach (3534) 4—1

Wienerstrasse

vis-à-vis dem „Baierischen Hofe“

empfehlte sich zur Anfertigung von Grabmonumenten und allen Arten von Steinmetzarbeiten bei billigsten Preisen.

Vincenc Čamernik

Steinmetzmeister

Dampfmühlgasse, vis-à-vis der Dampfmühle in Laibach.

Ich danke dem hochgeehrten Publicum, insbesondere dem hochwürdigen Clerus für die bisherigen Bestellungen in meinem Fache und beehre mich unter einem anzuzeigen, dass ich mit meiner Werkstätte in mein eigenes Haus nächst der Dampfmühle übersiedelt bin, ausserdem aber eine kleine Filiale nächst der Fleischerbrücke, in meiner früheren Werkstätte, beibehalten werde. In der Filiale sind Grabmonumente aus verschiedenen Marmorsorten und Bau-Arbeiten ausgestellt, und werden in der Filiale auch Bestellungen angenommen. — Ich empfehle mich dem p. t. Publicum und dem hochwürdigen Clerus zu zahlreichen Aufträgen unter Zusicherung der solidesten und feinsten Ausführung der bestellten Arbeiten bei billigsten Preisen, insbesondere für Grabmonumente nach den neuesten Zeichnungen, Gruftplatten aus härtestem Stein, zu Reparaturen auf dem hiesigen sowie auf anderen Friedhöfen, Einmeisselung von Inschriften auf bereits stehende Monumente und Restaurierung alter Grabmonumente. Dem hochwürdigsten Clerus empfehle ich mich zur Ausführung von kirchlichen Steinarbeiten, sowohl der feinsten wie der gewöhnlichsten, welche ich geschmackvoll, schön, solid, pünktlich und billig ausführe. Zahlreichen Aufträgen seitens des p. t. Publicums und des hochwürdigen Clerus entgegensehend, hochachtungsvoll (3587) 3—1

Vincenc Čamernik, Steinmetzmeister.